

1268219



Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e. V.

1

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/3056
zu Drs. 6/7139

**Den Mitgliedern des
InnKA**

Pößneck, den 04.06.19

Anhörungsverfahren des Innen- und Kommunalausschusses

Beratungsgegenstand:

**Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
Vorlage - zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Drucksache**

Stellungnahme Bürgerallianz Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerallianz Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes Stellung zu nehmen.

Die Bürgerallianz Thüringen nimmt den vorliegenden Gesetzentwurf, einschließlich dem Änderungsantrag, erfreut zur Kenntnis. Erstmals wird damit in Thüringen die komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Aussicht gestellt. Alle bisherigen Versuche, das Kommunale Abgabengesetz hinsichtlich der Straßenausbaubeiträge zu entschärfen und vermeintlich bürgerfreundlicher zu gestalten, mussten scheitern. Diesen Scheinlösungen haben wir gemeinsam mit dem Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) in allen Anhörungen der letzten Jahre unsere Zustimmung verweigert, und die nun beabsichtigte komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gefordert. Viel zu viel Zeit ist seither vergangen. Monate und Jahre, in denen Thüringer nach wie vor auf der Grundlage eines völlig veralteten Gesetzes und einer angeblichen, und nie nachgewiesenen, Vorteilslage zu Beitragszahlungen genötigt wurden, die nicht nur in Einzelfällen in deren Höhe existenzgefährdend waren.

Bei aller Anerkennung zur erarbeiteten Vorlage darf nicht vergessen werden, dass die Bürger unseres Landes, auch mit Unterstützung der Bürgerallianz, diesen Gesetzesentwurf erzwungen haben. Der Erfolg wird medial viele Väter haben, tatsächlich sind es aber die Thüringer, die Ihr Schicksal selbst in die Hand genommen haben. Ihnen gilt unser Dank, dass dieser Gesetzentwurf nunmehr auf dem Tisch liegt.

Wir stimmen zu, dass die bisherigen Straßenausbaubeiträge zukünftig aus Landeshausmitteln gegenfinanziert werden. Damit erhalten wir das Prinzip der Kommunalen Selbstverwaltung und geben den Bürgermeistern und Verwaltungen die Chance, gemeinsam mit ihren Bürgern die kommunale



Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e. V.

2

Verkehrsinfrastruktur funktionsfähig zu gestalten. Für einen Ausbau werden diese Mittel voraussichtlich nicht ausreichend sein. An dieser Stelle sollte die Thüringer Landesregierung gemeinsam mit den weiteren Ländern eine Finanzausgabe vom Bund einfordern. Die Sicherung der Verkehrsinfrastruktur innerhalb und außerhalb von Gemeinden ist eine zentrale Aufgabe des Staates.

Zum Gesetzentwurf:

1. Vorschlag zur Neufassung des Gesetzestextes

„Für alle begonnenen und neuen Ausbaumaßnahmen werden den Gemeinden Finanzierungsbeteiligungen durch das Land Thüringen zugewiesen, die die fiktiv anfallenden Straßenausbaubeiträge in gleicher Höhe ausgleichen. Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage der konkreten Abrechnung einer zulässigen Maßnahme. Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten als Ausgleich für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen Zuweisungen aus allgemeinen Landesmitteln, außerhalb des Steuerverbundes des Kommunalen Finanzausgleichs.“

2. Zu § 21b Übergangsregelungen /Stichtag

Die Bürgerallianz Thüringen fordert eine echte Stichtagsregelung. Jede Erfahrung lehrt, dass eine Stichtagsregelung immer von einigen Betroffenen als ungerecht empfunden wird, denn in der Tat, ein Stichtag ist für die dadurch Benachteiligten immer ungerecht. Gerade deshalb bedarf es aus unserer Sicht einer klaren Definition. Herr Prof. Dr. Brüning mit seinem Gutachten bestätigt, dass eine rückwirkende Abschaffung der Beitragspflicht zum 01.01.2019 verfassungskonform ist. Diesen Stichtag allerdings auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abzustellen, begrenzt nach unserer Auffassung gerade nicht die Möglichkeit der Gemeinden, selbst auf das Entstehungsdatum der sachlichen Beitragspflicht Einfluss zu nehmen, wie vom Prof. Dr. Brüning gefordert. Welche Möglichkeit hat der Beitragszahler zu welchem Zeitpunkt den Termin der letzten Unternehmensrechnung einzusehen? Solange die Möglichkeit einer Manipulation im Raum steht, wird diese unweigerlich zu weiteren Widerspruchsverfahren und juristischen Auseinandersetzungen führen. Und gerade dies gilt es zu vermeiden. Unser Vorschlag basiert auf dem tatsächlichen Beitragsbescheid, der mit einem Datum ab dem 01.01.2019 nicht mehr rechtsgültig sein kann. Das ist ein eindeutiger, von allen Beteiligten nachvollziehbarer Stichtag. Eine konsequente politische Wirkung erzielt der Landtag mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nur, wenn beschlossen wird, alle Grundstückseigentümer von Straßenausbaubeiträgen zu entlasten, die bisher noch keinen Bescheid erhalten haben. Ähnlich wie in Bayern sollten die Gemeinden ihre Einnahmeausfälle aus einem Sonderfond des Landes erhalten.

„Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen gilt das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, sofern die Beiträge jeweils spätestens am 31. Dezember 2018 durch bestandskräftigen Bescheid festgesetzt worden sind. Vor diesem Datum erlassene, bestandskräftige Bescheide für einmalige und wiederkehrende Beiträge in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, werden zum 31. Dezember 2018 aufgehoben. Die Regelungen gelten für Vorauszahlungen entsprechend.“



3. Erschließungsbeiträge

In der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird zu Artikel 1 Buchstabe b (Seite 10) ausgeführt, dass die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch unberührt bleibt. Die Erfahrung in Bayern und nun auch in Brandenburg zeigen, dass nach der Abschaffung der Ausbaubeiträge die Erschließungsbeiträge eine größere Bedeutung zukommt. Es wird nach gesetzlichen Regelungen gesucht, die eine Abrechnung von „Scheinerschließungen“ nach dem Erschließungsbeitragsrecht ausschließen. Dabei handelt es sich um Ausbaumaßnahmen an Straßen, bei denen in der Regel einzelne Bestandteile fehlen, bzw. nicht nach den heute gültigen Standards hergestellt wurden, und dennoch als ortsüblich erschlossene Verkehrsanlagen seit Jahrzehnten für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Der Freistaat Thüringen sollte von seiner Kompetenz Gebrauch machen, das Erschließungsbeitragsrecht landesrechtlich zu regeln. Dabei sollte in enger Anlehnung an die bisherigen Regelungen des Baugesetzbuches gewährleistet werden, wert erhöhende Maßnahmen der tatsächlichen Erschließung, mit der die Bebaubarkeit eines Grundstücks hergestellt wird, über Erschließungsbeiträge abzugelten. Für Verkehrsanlagen, die über einen längeren Zeitraum bereits für den Verkehr genutzt werden (beispielhaft 15 Jahre), muss eine Veranlagung nach Erschließungsbeitragsrecht ausgeschlossen werden. Diese einseitige Belastung der Beitragsschuldner verstößt nach der Rechtsprechung des BVerfG (05.03.2013, Az. 1 BvR 2457/08) gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot der Belastungsklarheit und – Vorhersehbarkeit. Mit Beschluss vom 6. September 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, nochmals eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) darüber einzuholen, ob die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage erlaubt, mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist. Der Freistaat ist gut beraten, wenn er auch hierzu eine perspektivisch rechtssichere Regelung schafft. Straßen, Wege und Plätze die durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten haben, bleiben bei Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch ebenfalls unberührt.

4. Nicht rechtskräftige Bescheide (laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren) sind aufzuheben. Die erhobenen Straßenausbaubeiträge sind den Grundstückseigentümern zurück zu erstatten. Die Einnahmeausfälle sind den Gemeinden durch das Land Thüringen zu erstatten.

Freundliche Grüße

Vorsitzender Bürgerallianz